

DIE ÖKO-REGELUNGEN

Öko-Regelung	Ackerland	DGL	Dauerkulturen
1a freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %), Einstieg nur bis zu 1 ha	bis 1 ha 1.300 €/ha bis 1 % 1.300 €/ha 1 - 2 % 500 €/ha 2 - 6 % 300 €/ha		
1b Anlage von Blühflächen und -streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a	Topup von 200 €/ha		
1c Anlage von Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen			Topup von 200 €/ha
1d Altgrasstreifen oder -flächen in DGL		bis 1 % 900 €/ha 1 - 3 % 400 €/ha 3 - 6 % 200 €/ha	
2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	60 €/ha		
3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland	200 €/ha		
4 Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb		100 €/ha	
5 Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)		240 €/ha (225 €/ha ab 2025)	
6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen	150 €/ha + Sonderregelungen		150 €/ha
7 Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

IHRE ANSPRECHPARTNER UND WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE HIER:



Stand März 2024.
Alle Angaben vorbehaltlich weiterer Anpassungen.

GAP 2024

DIE GRÜNE ARCHITEKTUR

Ein Kurzüberblick zu

- Konditionalität
- Öko-Regelungen



PRÄMIENHÖHEN IM VERGLEICH

GAP 2022	GAP 2024
Freiwillige AUM	Freiwillige AUKM 2. Säule
Junglandwirteprämie (44 €/ha, max. 90 ha)	Gekoppelte Tierprämie 1. Säule (~77 €/Mutterkuh & ~34 €/Schaf /-ziege)
Umverteilungsprämie (50/30 €/ha bei -30/-46 ha)	Junglandwirte-Einkommensstützung (~134 €/ha, max. 120 ha)
Greeningprämie (82 €/ha)	Umverteilungs-Einkommensstützung (~68/41 €/ha bei -40/-60 ha)
Basisprämie (168 €/ha)	Öko-Regelungen (einjährig, freiwillig) (~40 - 1.300 €/ha)
	Einkommensgrundstützung Basis für Nachhaltigkeit Konditionalität (GLÖZ, GAB) (~155 €/ha)

*) GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung,
GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

GLÖZ ALS TEIL DER KONDITIONALITÄT

GLÖZ 1 – Erhalt von Dauergrünland

Für die Umwandlung von DGL in Ackerland gilt		
DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Torfmooren

Ackerland	DGL	Dauerkulturen
Keine Veränderung des Bodenprofils durch <ul style="list-style-type: none"> Eingriffe mit schweren Baumaschinen Aufsandung Bodenwendung tiefer als 30 cm 	Kein Umbruch oder Pflügen von DGL	Keine Umwandlung zu Ackerland
Integration neuer Entwässerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung		

GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m
- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- 80/20-Regelung: Verpflichtende Mindestbodenbedeckung auf 80 % der Ackerfläche eines Betriebes vom **15.11. bis 15.01. des Folgejahres**
- Mindestbodenbedeckung = mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen, weitere Begrünungen, Mulchauflagen, Folienabdeckungen
 - Abweichende Zeiträume bei frühen Sommerkulturen und schweren Böden

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

- Jährlicher Fruchtwechsel auf mind. 33 % der Ackerfläche eines Betriebes
- Jährlicher Fruchtwechsel **oder** Zwischenfrucht-/Untersaatenbau auf **weiteren** mind. 33 % der Ackerfläche eines Betriebes
- Wechsel der Hauptkulturen aller Flächen spätestens im dritten Jahr (erstmal 2024, Bezugsjahre 2022 und 2023)
- Ausnahmen für Betriebe mit > 75 % Gras, Grünfutter, Leguminosen, Brachen

GLÖZ 8* – Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen und LE an Ackerland

- 4 % vom Ackerland ist in nicht-produktive Fläche zu überführen oder
- Anbau von Leguminosen auf 4 % der Ackerfläche oder
- Anbau von Zwischenfrüchten auf 4 % der Ackerfläche (ohne Faktor)
- Ausnahmen für Betriebe mit > 75 % Gras, Grünfutter, Leguminosen, Brachen

*Die 2. AusnVO zu GLÖZ 8 liegt bisher nur im Entwurf vor

GLÖZ 9 – Umweltsensibles Dauergrünland

JUNGLANDWIRT*IN

- max. 40 Jahre bei Betriebsübernahme
- Erstmalige Antragstellung innerhalb von fünf Jahren nach Betriebsübernahme
- Auszahlung für max. fünf Jahre
- Qualifikationsnachweis erforderlich